



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Zeugnispflicht der Reichstagsabgeordneten.



Die Reichstagsabgeordneten Dr. Windthorst und Graf von Waldburg-Zeil haben einen Antrag beim Reichstage eingebracht, der am 10. März gegen die Stimmen der Deutsch-Konservativen an die Geschäftsordnungscommission verwiesen worden ist und wohl demnächst den Reichstag wieder beschäftigen wird. Der Antrag lautet: Der Reichstag wolle beschließen, eine Erklärung abzugeben, daß es unzulässig sei, einen Reichstagsabgeordneten wegen Äußerungen über Thatsachen, welche ihm in dieser seiner Eigenschaft mitgeteilt worden sind und welche er infolgedessen im Reichstage vorgetragen hat, einem Zeugniszwangsverfahren zu unterwerfen.

Sehen wir zunächst von der praktischen Bedeutung einer etwaigen entsprechenden „Erklärung“ durch den Reichstag ab und fragen wir nach der Begründung dieses Ausspruches gemäß den bestehenden Gesetzen, so wird von den Antragstellern und ihren Genossen der Antrag auf den Artikel 30 der Verfassung des deutschen Reiches gestützt und diese Bestimmung als eine solche bezeichnet, welche zweifellos das fragliche Recht der Zeugnisfreiheit in sich schließt. Der Artikel 30 der Reichsverfassung lautet wörtlich: „Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“ Zu weiterer Unterstützung dieses Anspruches wird der § 11 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches angeführt, welcher wörtlich bestimmt: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen zur Verantwortung gezogen werden.“

Hervorgerufen wurde der Antrag bekanntlich durch die gerichtliche Vorladung des Abgeordneten von Schalscha, der im Reichstage geäußert hatte, es sei ihm von gut unterrichteter Seite mitgeteilt worden, zwei Firmen in Berlin betrieben das einträgliche Geschäft, preussische Thaler alten Gepräges in der Schweiz und Südfrankreich anfertigen zu lassen, um sie alsdann im deutschen Reiche als echtes Geld mit erheblichem Nutzen zu verkaufen, und der über seine Wissenschaft von diesem, im Strafgesetzbuche nicht unter zwei Jahren bedrohten Verbrechen als Zeuge vernommen werden sollte. Für die Frage der Zeugnispflicht eines Abgeordneten ohne Bedeutung ist die Thatsache, daß Herr von Schalscha — offenbar nachdem er von der Strafandrohung des § 139 des Straf-

gesetzbuches wegen unterlassener Anzeige eines Münzverbrechens Kenntniz erlangt hatte — der Behörde schriftlich diese Anzeige ebenfalls erstattet hat, und wir können deshalb von dieser Thatsache hier völlig absehen.

Der Abgeordnete Windthorst hat die Begründung seines Antrages dem deutsch-freisinnigen Staatsrechtslehrer Hänel überlassen, und dieser hat damit begonnen, die von dem konservativen Abgeordneten von Hammerstein vertretene gegenteilige Ansicht als jeder Begründung entbehrend zu bezeichnen und der konservativen Partei vorzuwerfen, daß sie stets bereit sei, ein von der Regierung bestrittenes Recht des Reichstages bis zum Beweise des Gegenteils als nicht vorhanden anzusehen. Nach der Meinung des Herrn Hänel ist die Zeugnisfreiheit der Abgeordneten durch die Verfassung so klar ausgesprochen, daß über diese Frage ein Streit garnicht sollte bestehen können; nach seiner Auslegung schließt der Artikel 30 der Verfassung nicht nur jede gerichtliche und disziplinarische Verfolgung aus, sondern kann nur den Sinn haben, daß überhaupt keine Behörde den Abgeordneten wegen einer in seinem Berufe gethanen Äußerung in irgend einer Weise, auch nicht als Zeugen, vor ihr Forum ziehen darf. Sollten — ruft er aus — Parlamentsmitglieder etwa einen geringern Grad von Redefreiheit haben als Verteidiger und Geistliche, die doch wegen der ihnen vertrauensvoll gemachten Mitteilungen nicht zur Verantwortung gezogen werden dürfen! In England würde ein Richter, der sich eines Bruches der Rechte des Parlamentes schuldig machte, sich vor den Schranken des Parlamentes deswegen verantworten müssen! Soweit sind wir — wie Herr Hänel mit Schmerz bemerkt — leider noch nicht. Er wünscht, wir hätten „Parlamentsjustiz.“

Es ist ein großes Verdienst der konservativen Partei, daß sie sich, auch wenn Rechte des Reichstages (also mit ihre eignen Rechte) in Frage kommen, den unbefangenen Blick offen hält und nicht in der Sucht nach Anmaßung einer immer schrankenlosern Macht die Grenzen überschreiten will, welche ihren Befugnissen durch die Gesetze gezogen sind. Den von den Antragstellern und ihren Genossen beigebrachten Gründen für das von ihnen beanspruchte Recht fehlt jeder Boden. Sehen wir uns zunächst den Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen an, so kann auch die kühnste deutsch-freisinnige Auslegung in den Worten „gerichtliche oder disziplinarische Verfolgung“ nichts andres finden, als daß den Abgeordneten keine strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Folgen als Beklagten infolge seiner Äußerungen treffen dürfen; denn von einer „Verfolgung“ zu reden, wenn jemand als Zeuge vernommen werden soll, so mit der deutschen Sprache umzuspringen, hat bisher noch niemand gewagt. Daß mit dem weitem Ausdruck: „oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden“ ebenfalls nichts andres gemeint ist, als was mit der vorhergehenden Wendung gesagt werden sollte, ergibt wiederum der Wortlaut; denn von einer „Verantwortung“ kann nur demjenigen gegenüber gesprochen werden, welcher durch seine Handlung eine strafrechtliche oder zivil-

rechtliche Folge übernimmt, also dem Beklagten gegenüber, und diese Ansicht findet weiter darin ihre Bestätigung, daß in dem oben zitierten § 11 des deutschen Strafgesetzbuches, der sich mit den Rechten der Abgeordneten befaßt, statt der in der Reichsverfassung gewählten synonymen Ausdrücke die einfache Bestimmung enthalten ist, der Abgeordnete dürfe nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Hätte die Gesetzgebung ein weitergehendes Recht der Abgeordneten als dasjenige auf persönliche Unverantwortlichkeit für die von ihnen gethanen Äußerungen festsetzen wollen, so hätte sie hierzu allen Anlaß bei Beratung der erst im Jahre 1877 eingeführten Prozeßordnungen gehabt, wo diejenigen Personen besonders aufgeführt werden, denen das Recht der Zeugnisverweigerung zustehen soll. Unter diesen Personen sind allerdings die von Herrn Hänel bezeichneten Verteidiger und Geistlichen in Ansehung des ihnen in ihrem Berufe anvertrauten genannt, nicht aber die Abgeordneten, und gerade aus deren Nichtaufführung ist darauf zu schließen, daß sie entweder mit aller Absicht weggelassen worden sind oder daß überhaupt kein Mensch daran gedacht hat, daß ein Abgeordneter ein so weitgehendes Privilegium beanspruchen könne, da die Zeugnispflicht eine zur Aufrechterhaltung eines geordneten Staatswesens durchaus notwendige allgemeine Bürgerpflicht ist und deshalb für die von dieser Regel zugelassenen Ausnahmen möglichst enge Grenzen zu ziehen sind.

Daß diese Auslegung des einer Bestimmung der englischen und belgischen Verfassung entsprechenden Artikels 30 der deutschen Reichsverfassung dem Sinne desselben entspricht, daß also ein Abgeordneter wie jeder andre nicht ausdrücklich von der Zeugnispflicht befreite Staatsbürger dem Zeugniszwange unterliegt, bestätigt die von dem Gerichtshofe in Gent im Jahre 1884 gegen den Abgeordneten Woeste (den spätern Justizminister) wegen Zeugnisverweigerung ausgesprochene Geldstrafe, welche dieser als Jurist angesehene Abgeordnete nachträglich durch ein von ihm eingereichtes Begnadigungsgesuch als gesetzmäßig ausgesprochen anerkannt hat. Von den Lehrern des deutschen Staatsrechts wird der Immunität der Abgeordneten nirgends die von den gegenwärtigen Antragstellern verlangte Ausdehnung gegeben.

Was die materielle Seite der Frage der Zeugnispflicht anlangt, so ist nicht abzusehen, wie die ordnungsmäßig gebrauchte Redefreiheit der Abgeordneten durch ihre Pflicht, möglicherweise Zeugnis abzulegen, sollte beeinträchtigt werden. Hat ein Abgeordneter glaubhafte Kenntnis von einem bestehenden Übelstande erhalten, so kann die vom Gerichte verlangte Angabe desjenigen, der ihm hiervon Mitteilung gemacht hat, für diesen letztern keine nachteiligen Folgen haben, wenn die behauptete Thatsache der Wahrheit entspricht, denn nur der ist strafgesetzlich verantwortlich, welcher unbeweisbare verächtlichmachende Behauptungen über einen Dritten aufstellt. Zur straflosen Verbreitung leichtfertiger Verleumdungen und Verdächtigungen dritter Personen aber geradezu

ein neues Institut zu schaffen, dazu haben wir wahrhaftig keine Veranlassung. Die Straffreiheit der Abgeordneten ist schon jetzt derartig, daß wir uns damit befassen sollten, sie einzuschränken, nicht aber die letzten Schutzmaßregeln gegen deren böswilliges oder leichtfertiges Treiben aufzuheben. Schon jetzt hat der außerhalb des Parlaments stehende gegen Verleumdungen und Beschimpfungen vonseiten eines Abgeordneten keinerlei Rechtsmittel, er kann (nach vorliegenden Entscheidungen des Reichsgerichts) nicht einmal eine ihm widerfahrene Beleidigung erwidern, ohne sich strafbar zu machen, so groß auch die vorangegangne Herausforderung gewesen sein mag. Zu welchen Zuständen würden wir kommen, wenn jeder dritte sich eines gefälligen Volksvertreters bedienen könnte, um Unwahrheiten ungestraft in die Welt gehen zu lassen?

Sehen wir uns zum Schlusse noch die Form an, in welcher der Abgeordnete Windthorst seinem Antrage Geltung verschaffen will. Er will eine Erklärung des Reichstages, welche den Zeugniszwang gegenüber einem Abgeordneten für unzulässig erklären soll. Was soll denn eine derartige Erklärung helfen, selbst wenn sie vom ganzen Reichstage einstimmig beschlossen würde? Nicht der jüngste Richter oder Staatsanwalt hätte sich auch nur im mindesten darum zu kümmern, denn er weiß, daß ein Gesetz der Übereinstimmung der gesetzgebenden Faktoren zu seiner Gültigkeit bedarf, und daß einer einseitigen Interpretation eines solchen der gleiche Wert beizulegen ist, wie etwa einer Resolution eines Männergesangsvereins, die sich gegen den Zeugniszwang ausspräche. Der Richter und Staatsanwalt wird also die Zustimmung der Regierung zu der fraglichen Erklärung abwarten und bis dahin die Verfassungsbestimmung nach seiner Auffassung auslegen.

Was die Herren Windthorst und Hänel wünschen, haben sie allerdings deutlich ausgesprochen, wenn sie bedauern, daß wir leider noch keine „Parlamentsjustiz“ haben und, bis wir vollends so weit sein werden, erwarten, „daß die Richter sich wohl veranlaßt sehen werden, in sehr ernste Erwägung zu nehmen, ob sie sich mit einer solchen Erklärung in Widerspruch setzen wollen.“ Sie erwarten also von den Beamten, daß sie einem einseitigen Beschlusse des Reichstages Folge geben ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beschluß im Einklange mit dem Gesetze steht oder nicht. Was würden die Herren wohl sagen, wenn die Regierung ein solches Ansinnen stellen wollte?

Wir wollen keine Kabinettsjustiz, aber noch viel weniger „Parlamentsjustiz,“ und wir freuen uns der unbefangnen Haltung der konservativen Partei, welche derartigen Anmaßungen entgegentritt. Wir tragen kein Verlangen nach einem Richterstande, der von dem guten Willen einer Parlamentsmehrheit abhängig wäre, und wir hoffen, daß, solange ein Hohenzoller auf dem Throne sitzt, die Herren, welche Konvent spielen möchten, in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden.